

**Satzung der Stadt Adenau
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Bereich des „Busbahnhofs“
vom 22.09.2022**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Adenau mit Beschluss des Stadtrats vom 22.09.2022 aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.06.1960 in der aktuell gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), die nachfolgende Vorkaufsrechtssatzung.

**§ 1
Zweck der Satzung**

Zur Regelung des innerstädtischen Verkehrs, insbesondere in den Stoßzeiten während des Schulbetriebs, soll im innerorts liegenden Bereich nahe des Gymnasiums und der Grundschule südlich der Dr.-Klausener-Straße und nördlich der Hauptstraße mittel- bzw. langfristig ein Busbahnhof errichtet werden.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Adenau, Flur 20 Flurstücke Nr. 25/10, 25/17, 25/18, 25/19, 25/20, 26, 27, 28/1, 32, 34, 310/35 und 376/37.

**§ 3
Vorkaufsrecht**

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken steht der Stadt Adenau zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Adenau, den 23.09.2022



Arnold Hoffmann
(Stadtbürgermeister)



Kartenausschnitt zur Satzung "Busbahnhof" der Stadt Adenau über ein besonderes Vorkaufsrecht an innerorts liegenden Grundstücken südlich der Dr.-Klausener Straße und nördlich der Hauptstraße.



= Grenze des Satzungsgebietes

